

Art. 129 ZPO, Art. 48 KV, Amtssprache / Ausnahmen. *Ist das Gericht der verwendeten Fremdsprache (hier: englisch) ausreichend mächtig, kann auf eine Übersetzung verzichtet werden.*

(aus den Erwägungen des Obergerichts:)

1.1. (...).

1.2. Die Regelung des Beschwerdeverfahrens vor den kantonalen Aufsichtsbehörden obliegt den Kantonen, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Minimalvorschriften von Art. 20a Abs. 2 SchKG und der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Kantone sind frei, in welcher Form sie das Verfahren regeln (BSK SchKG I-Cometta/Möckli, Art. 20a N 38). Soweit Art. 20a SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Der Kanton Zürich bestimmt im EG SchKG die zuständigen Behörden und bezeichnet das anwendbare Verfahren (§ 17 Abs. 1 und 2 EG SchKG). Die Bezirksgerichte und das Obergericht üben ihre Aufsicht nach Massgabe des SchKG und der §§ 80 f. GOG aus (§ 18 EG SchKG). In § 83 Abs. 3 GOG wird für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde allgemein statuiert, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar sind. Was die Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde anbelangt, gelten insbesondere die Art. 319 ff. ZPO (Beschwerde) sinngemäss, was beispielsweise hinsichtlich der Novenbeschränkung von Bedeutung ist (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 auf www.gerichte-zh.ch).

1.3. Gemäss Art. 129 ZPO wird das Verfahren in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt, welche im Kanton Zürich Deutsch ist (vgl. Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich). Betreibungsrechtliche Beschwerden (sowohl an die untere als auch an die obere Aufsichtsbehörde) sind somit in deutscher Sprache einzureichen.

1.4. Nicht in einer Amtssprache abgefasste Anträge sind gemäss Art. 132 ZPO innert einer vom Gericht festzusetzenden Nachfrist zu übersetzen. Erfolgt die Übersetzung nicht, gilt der Antrag als nicht erhoben. Es erübrigt sich allerdings aus folgenden Gründen, dem Beschwerdeführer eine Nachfrist für die Übersetzung anzusetzen: Das Gericht ist der englischen Sprache – zumindest im Umfang des verwendeten Wortschatzes in der Beschwerde – ausreichend mächtig. Die Übersetzung in die deutsche Sprache müsste inhaltlich der Beschwerde in englischer Sprache

entsprechen. Die Beschwerde erweist sich aber bereits in der englischen Sprache als unbegründet.

1.5. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort kann demzufolge verzichtet werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 84 GOG und Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Obergericht, II. Zivilkammer

Urteil vom 11. September 2012

Geschäfts-Nr.: PS120155-O/U

Anmerkung: ginge es um ein Zweiparteienverfahren und wäre eine Antwort von der Gegenpartei einzuholen (oder diese anderweitig am Verfahren zu beteiligen) wäre die Frage der Übersetzung auch unter dem Aspekt der Rechte der Gegenpartei zu beurteilen.